



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach**

---

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Ölfabrik durch Austausch von 8 Kesseln auf der 3m-Bühne**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 24.02.2025

53.04-0466543-0010-A15-0285/24

Die Rhenus Lub GmbH & Co KG betreibt am Standort am Hamburgering 45 in 41179 Mönchengladbach eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kühlschmierstoffen und Ölen mit teilweiser Abfüllung (Ölfabrik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Rhenus Lub GmbH & Co KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Ölfabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch von 8 Kesseln auf der 3m-Bühne. Die eingesetzten Stoffe fallen unter Anhang 1 der Störfall-Verordnung in die Kategorien E1 und E2. Aufgrund ihres Stoffinhaltes sind 6 der eingesetzten Kessel sicherheitsrelevante Anlagenteile.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die gehandhabten Stoffe der Kategorien E1 und E2 lösen keinen Abstand aus. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.





Im Auftrag  
gezeichnet  
Kristine Jaenichen

